

**Änderung Wasserversorgungssatzung vom 01.12.2008,
zuletzt geändert am 13.11.2019**

Neufassung (Änderungen fett/kursiv)	Altfassung																				
<p>§ 42 Grundgebühr</p> <p>Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern (in cbm je Stunde) mit einer</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 60%;">Nenngröße</td> <td style="text-align: right;">pro Monat</td> </tr> <tr> <td>bis Q₃_4</td> <td style="text-align: right;">6,50 EUR</td> </tr> <tr> <td>bis Q₃_10</td> <td style="text-align: right;">13,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>bis Q₃_16</td> <td style="text-align: right;">35,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>größer Q₃_16</td> <td style="text-align: right;">70,00 EUR.</td> </tr> </table>	Nenngröße	pro Monat	bis Q₃_4	6,50 EUR	bis Q₃_10	13,00 EUR	bis Q₃_16	35,00 EUR	größer Q₃_16	70,00 EUR.	<p>§ 42 Grundgebühr</p> <p>Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern (in cbm je Stunde) mit einer</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 60%;">Nenngröße von</td> <td style="text-align: right;">pro Monat</td> </tr> <tr> <td>bis Qn 2,5</td> <td style="text-align: right;">4,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>bis Qn 6</td> <td style="text-align: right;">8,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>bis Qn 10</td> <td style="text-align: right;">22,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>größer Qn 10</td> <td style="text-align: right;">44,00 EUR.</td> </tr> </table>	Nenngröße von	pro Monat	bis Qn 2,5	4,00 EUR	bis Qn 6	8,00 EUR	bis Qn 10	22,00 EUR	größer Qn 10	44,00 EUR.
Nenngröße	pro Monat																				
bis Q₃_4	6,50 EUR																				
bis Q₃_10	13,00 EUR																				
bis Q₃_16	35,00 EUR																				
größer Q₃_16	70,00 EUR.																				
Nenngröße von	pro Monat																				
bis Qn 2,5	4,00 EUR																				
bis Qn 6	8,00 EUR																				
bis Qn 10	22,00 EUR																				
größer Qn 10	44,00 EUR.																				
<p>§ 21a Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler</p> <p>(1) Die Stadt setzt elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreibt diese.</p> <p>(2) Gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.</p> <p>(3) Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten der Stadt möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Stadt vom Grundstückseigentümer oder Gebührensschuldner selbst ausgelesen. Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.</p>	<p>Nicht vorhanden</p>																				